

# Satzung der Notarkammer Pfalz

Vom 26. November 1994

(JBl. 1995 S. 48)

zuletzt geänd. durch Beschl. v. 15.09.2021.

Diese Satzung ist am 13.2.1995 in Kraft getreten. Die durch Beschl. v. 15.09.2021 beschlossenen Änderungen sind mit ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Notarkammer Pfalz am 16. Dezember 2021 in Kraft getreten.

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Die Notarkammer für den Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken führt den Namen „Notarkammer Pfalz“.

(2) <sup>1</sup>Die Notarkammer Pfalz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Sie hat ihren Sitz in Zweibrücken.

## **§ 2 Mitglieder**

(1) Mitglieder der Notarkammer Pfalz sind alle im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken bestellten Notare.

(2) <sup>1</sup>Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen, üben die Mitglieder ihre Rechte in der Versammlung der Kammer aus. <sup>2</sup>Sie können sich hierbei durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. <sup>3</sup>Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

(3) Die Mitgliedsrechte eines Notars ruhen, wenn er vorläufig seines Amtes enthoben ist (§ 54 BNotO).

## **§ 3 Organe**

Die Organe der Notarkammer sind der Vorstand und die Versammlung der Kammer.

## **§ 4 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und weiteren drei Mitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Versammlung der Kammer auf die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt. <sup>2</sup>Nach dem Präsidenten werden sein Stellvertreter, danach die übrigen Mitglieder des Vorstandes gewählt. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Versammlung der Kammer ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit zu wählen.

(3) Sind sowohl der Präsident als auch sein Stellvertreter ausgeschieden, so bestimmen die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit, welches Vorstandsmitglied die Befugnisse des Präsidenten bis zum Amtsantritt des neugewählten Präsidenten wahrnimmt.

(4) Der Vorstand ist handlungsfähig, solange ihm mindestens drei Mitglieder angehören, deren Ämter nicht ruhen.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte auch nach Ablauf seiner Amtszeit fort, bis der neue Vorstand sein Amt antritt.

## **§ 5 Wählbarkeit**

(1) Zum Mitglied des Vorstandes kann jeder in dem Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken bestellte Notar gewählt werden.

(2) Ein vorläufig seines Amtes enthobener Notar oder ein Notar, der sein Amt nicht persönlich ausüben kann (§§ 54 und 8 Abs. 1 Satz 2 BNotO), kann nicht zum Mitglied des Vorstandes gewählt werden.

## **§ 6 Ablehnung der Wahl**

Die Wahl zum Mitglied des Vorstandes darf ablehnen, wer

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat
2. in den letzten vier Jahren Mitglied des Vorstandes gewesen ist,
3. insgesamt acht Jahre Mitglied des Vorstandes gewesen ist.

## **§ 7 Ausscheiden und Ruhen**

(1) <sup>1</sup>Verliert ein Mitglied des Vorstandes die Wählbarkeit nach § 5 Absatz 1 der Satzung, so scheidet es sofort aus dem Vorstand aus. <sup>2</sup>Das freiwillige Ausscheiden bedarf der Zustimmung des Vorstandes, die nur aus wichtigem Grund erteilt werden soll; das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. <sup>3</sup>Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch die Versammlung der Kammer abberufen werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung).

(2) <sup>1</sup>Ist gegen ein Mitglied des Vorstandes ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder wegen einer strafbaren Handlung, die die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben, so ruht bis zum Abschluss des Verfahrens sein Amt als Vorstandsmitglied. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt im Falle der vorläufigen Amtsenthebung und für die Zeit, in der ein Notar sein Amt nicht persönlich ausüben kann.

## **§ 8 Wahl des Vorstandes**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Abgabe von Stimmzetteln einzeln gewählt. <sup>2</sup>Die Wahlleitung obliegt dem Präsidenten oder dem von ihm bestimmten Notar. <sup>3</sup>Jeder Wahlberechtigte kann bei der Wahl bis zu drei andere Mitglieder der Notarkammer vertreten, wenn er vor Beginn der Wahl beim Wahlleiter die schriftlichen Vollmachten einreicht.

(2) Die Neuwahlen sollen spätestens innerhalb der letzten vier Wochen vor dem Ablauf der Amtszeit des Vorstandes durchgeführt werden.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Erschienenen und Vertretenen erhalten hat. <sup>2</sup>Kommt im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht zustande, so findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Mitgliedern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. <sup>3</sup>Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. <sup>4</sup>In allen Fällen von Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) <sup>1</sup>Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter zu verkünden. <sup>2</sup>Beanstandungen müssen innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl geschehen. <sup>3</sup>Die Entscheidung obliegt der Versammlung der Kammer.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand nimmt unbeschadet der Vorschrift des § 70 der Bundesnotarordnung die Befugnisse der Notarkammer wahr. <sup>2</sup>Ihm obliegt es, alle der Notarkammer zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, soweit hierfür nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung die Versammlung der Kammer oder der Präsident zuständig sind.

(2) Der Vorstand hat insbesondere

1. über Ehre und Ansehen der Mitglieder der Notarkammer zu wachen,
2. das Notariatsrecht zu pflegen und die beruflichen Belange der Notare und Notarassessoren zu fördern
3. für eine gewissenhafte und lautere Berufsausübung der Notare und Notarassessoren zu sorgen,
4. sich auf Anfordern der Justizverwaltung zur Frage zu äußern, ob ein Notar im Einzelfall zugleich Inhaber eines besoldeten Amtes sein darf (§ 8 Abs. 1 BNotO),
5. bei der Bestellung von Notaren und der Amtssitzverlegung Stellung zu nehmen (§§ 10 Abs. 1, 12 Satz 1 BNotO),
6. zu der Ernennung der Notarassessoren Stellung zu nehmen (§ 7 Abs. 3 BNotO),
7. sich zur beabsichtigten Amtsenthebung eines Notars zu äußern (§ 50 Abs. 3 BNotO),
8. sich zur Zahl der Beisitzer in Disziplinarverfahren zu äußern und die Vorschlagslisten für die Beisitzer aus den Reihen der Notare aufzustellen (§ 103 BNotO),
9. den Jahresbericht über die Tätigkeit der Notarkammer im abgelaufenen Jahr und über die Lage der im Bereich der Notarkammer tätigen Notare und Notarassessoren zu erstellen (§ 66 Abs. 3 BNotO),
10. Gutachten für die Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Landes und Gutachten sowie Berichte für die Bundesnotarkammer zu erstatten,

11. die Aufsichtsbehörden in sonstiger Weise bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen,
12. die Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen,
13. den Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung aufzustellen,
14. die Mittel der Notarkammer zu verwalten,
15. Zeit und Ort für die Versammlung der Kammer zu bestimmen,
16. bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Notarkammer oder in dienstlichen Angelegenheiten zwischen einem solchen und einem Nichtmitglied auf Antrag zu vermitteln,
17. Notaren und Notarassessoren bei Ordnungswidrigkeiten leichter Art eine Ermahnung auszusprechen (§ 75 Abs. 1 BNotO),
18. von den Notaren und Notarassessoren Auskünfte und das persönliche Erscheinen vor dem Vorstand oder der Versammlung der Kammer zu verlangen und zur Erzwingung dieser Pflichten Ordnungsstrafen festzusetzen (§ 74 BNotO).

(3) <sup>1</sup>In allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere der Nummern 5, 6 und 7 soll der Vorstand die Versammlung der Kammer hören. <sup>2</sup>Ist dies nicht geschehen, so ist die Versammlung der Kammer unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten nach Bedarf formlos einberufen. <sup>2</sup>Er bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. <sup>3</sup>Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei, in dringlichen Fällen zwei Mitglieder, darunter jeweils der Präsident oder sein Stellvertreter, anwesend sind. <sup>2</sup>Über die Dringlichkeit entscheidet der Präsident beziehungsweise sein Stellvertreter. <sup>3</sup>Wird in einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen, in der der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. <sup>4</sup>Zwischen der ersten und der zweiten Sitzung muss mindestens ein Zeitraum von drei Tagen liegen, wobei die Sitzungstage nicht mitgezählt werden.

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(4) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

## **§ 11 Versammlung der Kammer**

(1) Der Versammlung der Kammer obliegt

1. die Satzung und ihre Änderung zu beschließen,
2. die Geschäftsordnung für die Versammlung der Kammer zu erlassen,
3. die Mitglieder des Vorstandes zu wählen und abzurufen,
4. den Notar zu bestimmen, der bei Verhinderung des Präsidenten die Notarkammer in der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer (§ 84 BNotO) vertritt,
5. die Mittel zu bewilligen, die erforderlich sind, um den Aufwand für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu bestreiten, und den Haushaltsplan festzustellen,
6. die Haushaltsrechnung und die Abrechnung über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen sowie über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
7. Rechnungsprüfer zu wählen (§ 17 Abs. 2 der Satzung),
8. in Richtlinien die Amtspflichten und sonstigen Pflichten ihrer Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen durch Satzung näher zu bestimmen,
9. über alle Angelegenheiten zu beschließen, die der Vorstand der Versammlung der Versammlung der Kammer zur Entscheidung unterbreitet,
10. nach Maßgabe der Satzung der Notarkasse den Präsidenten der Notarkasse und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats zu wählen.

(2) Die Versammlung der Kammer wird jährlich einmal (§ 71 Abs. 2 Satz 1 BNotO), im Übrigen nach Bedarf einberufen.

(3) <sup>1</sup>Die Versammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage, an dem sie stattfinden soll, schriftlich oder durch öffentliche Einladung in den Blättern, die durch die Satzung bestimmt sind, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. <sup>2</sup>Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt ist, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Präsident die Versammlung mit kürzerer Frist einberufen.

(4) <sup>1</sup>Die Versammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder der Notarkammer dies verlangt (§ 71 Abs. 2 Satz 2 BNotO). <sup>2</sup>Findet die Versammlung nicht innerhalb von vier Wochen statt, so geht das Einberufungsrecht auf den Antragsteller über.

(5) <sup>1</sup>Jedes stimmberechtigtes Mitglied der Notarkammer kann bei der Beschlussfassung bis zu drei andere Mitglieder vertreten, wenn es vor Beginn der Abstimmung beim Versammlungsleiter die schriftlichen Vollmachten einreicht. <sup>2</sup>Die Beschlüsse der Versammlung der Kammer bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorsieht. <sup>3</sup>Der Beschluss über die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedarf der einfachen Mehrheit aller Mitglieder der Notarkammer. <sup>4</sup>Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes haben dessen sämtliche Mitglieder, bei der Beschlussfassung über die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes hat dieses Mitglied kein Stimmrecht.

(6) <sup>1</sup>Die Kammerversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes auch ohne Versammlung der Mitglieder Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung fassen und Wahlen im Wege der Briefwahl oder als elektronische Wahl durchführen. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Notarkammer sind zur Beschlussfassung oder Wahl mindestens zwei Wochen vor dem Ende der Stimmabgabefrist unter deren Angabe schriftlich zur Abstimmung aufzufordern. <sup>3</sup>Für die Berechnung der Aufforderungsfrist ist der letzte Tag der Stimmabgabefrist maßgeblich. <sup>4</sup>Mit der Aufforderung sind den Mitgliedern die Beschluss- oder Wahlvorschläge unter Angabe der Rechtsgrundlage und unter Beifügung einer Erläuterung ihres wesentlichen Inhalts sowie weiterer für die Befassung mit den Gegenständen der Beschlussfassung oder Wahl erforderlichen Dokumente zu übersenden. <sup>5</sup>Bei der Berechnung einer für eine Beschlussfassung oder eine Wahl gemäß Absatz 5 Satz 2 und 3 erforderlichen Mehrheit kommt es auf die bis zum Ablauf der Stimmabgabefrist abgegebenen Stimmen an.

## **§ 12 Niederschriften**

(1) <sup>1</sup>Über die Verhandlungen des Vorstandes und der Versammlung der Kammer sind Niederschriften anzufertigen, die das Ergebnis von Wahlen und Beschlussfassungen enthalten. <sup>2</sup>Sie sind vom Präsidenten und gegebenenfalls auch vom Wahlleiter zu unterschreiben.

(2) Über schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind Aktenvermerke anzufertigen.

## **§ 13 Beratende Ausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand und die Versammlung der Kammer können im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden. <sup>2</sup>In die Ausschüsse können auch Notare, die nicht dem Vorstand angehören, und Notarassessoren berufen werden.

(2) Die Ausschüsse beraten das Organ, das sie berufen hat.

## **§ 14 Schweigepflicht**

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die durch Beschluss des Vorstandes oder Ausschusses für vertraulich erklärt worden sind, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren.

## **§ 15 Geschäftsführer**

(1) Die Versammlung der Kammer kann auf Antrag des Vorstandes einen Notar oder mit Zustimmung der Landesjustizverwaltung einen Notarassessor zum Geschäftsführer bestellen.

(2) Die Aufgaben des Geschäftsführers werden durch den Vorstand bestimmt.

(3) <sup>1</sup>Der Geschäftsführer untersteht der Aufsicht des Präsidenten. <sup>2</sup>Er hat dessen Weisungen zu befolgen, die ihm auf Verlangen schriftlich zu erteilen sind.

#### **§ 16 Geschäfts- und Rechnungsjahr**

Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 17 Haushalt**

(1) <sup>1</sup>Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt werden. <sup>2</sup>Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. <sup>3</sup>Der Haushaltsplan für das neue Rechnungsjahr wird von der Versammlung der Kammer bis spätestens ersten Dezember des laufenden Rechnungsjahres festgestellt.

(2) <sup>1</sup>Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der Vorstand der Versammlung der Kammer innerhalb von sechs Monaten über die Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Rechnungsjahres Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung). <sup>2</sup>Die Versammlung der Kammer kann die Haushaltsrechnung vor der Beschlussfassung über die Entlastung durch Rechnungsprüfer, die nicht Notare sein müssen, prüfen lassen.

(3) Die Kammer kann zur Wahrung des Ansehens ihrer Mitglieder und des in die notarielle Tätigkeit gesetzten Vertrauens allein oder gemeinsam mit anderen Notarkammern Einrichtungen unterhalten, die bei Schäden aus vorsätzlichen Handlungen von Notaren, die nicht durch Versicherungsverträge gemäß § 67 BNotO gedeckt sind, ohne rechtliche Verpflichtung Leistungen ermöglichen.

#### **§ 18 Reisekosten und Auslagenersatz**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes und der beratenden Ausschüsse sowie der Geschäftsführer sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Dem Präsidenten kann durch den Vorstand eine Aufwandsentschädigung zugebilligt werden.

(2) Bei Dienstreisen erhalten sie die für die Verwaltungsratsmitglieder der Notarkasse festgesetzte Reisekostenvergütung und Ersatz der Aufwendungen für einen erforderlich gewordenen Notarvertreter.

#### **§ 19 Verkündungsblatt**

Die Verkündungen der Notarkammer erfolgen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Notarkammer Pfalz.

#### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.